Friedrich Buttler

Forschungsfreiheit, wissenschaftliche Disziplin und Öffentlichkeit

1. »Mehr Disziplin in der Wissenschaft« hat die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* ihren Bericht vom 24.12.1997 über den Ehrenkodex der DFG für gutes wissenschaftliches Verhalten betitelt. »Forschungsfreiheit« hatte die DFG 1996 ihr »Plädoyer für bessere Rahmenbedingungen der Forschung in Deutschland« überschrieben. Was soll nun gelten? Braucht die Forschung zusätzliche Regeln oder muß sie von den Fesseln überflüssigen Regelwerks befreit werden?

Was war inzwischen geschehen? Ein »in seinem Ausmaß in der Bundesrepublik bislang einmaliger Fall von wissenschaftlichem Betrug« (FAZ) gab Anlaß zum Ehrenkodex, während das Plädoyer von 1996 selbstbewußt die Notwendigkeit freier Forschung postulierte und zum Abbau von Forschungsbehinderungen aufrief.

»Die großen Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Deutschland habe ich ganz persönlich als Niederlage empfunden; sie sind zugleich eine Niederlage für das deutsche Wissenschaftssystem.« Wolfgang Frühwald, scheidender Präsident der DFG (in: *Die Zeit* vom 19.12.1997)

Wirklich eine Niederlage? Wenn es eine war, dann hat jedenfalls der Ehrenkodex gezeigt, daß die Selbstorganisation der deutschen Wissenschaft zu angemessener Reaktion in der Lage ist. Dies ganz im Sinne der Denkschrift zur Forschungsfreiheit[1], wo unter dem Thema Gefahrenabwehr und Verfahren zur Auflösung von Konfliktlagen der wissenschaftlichen Selbstkontrolle, »zum Beispiel durch Beachtung des jeweils spezifischen Standesethos, der Beratung durch Standesgremien oder Ethikkommissionen« (a.a.O., S. 14) die erste Stelle eingeräumt ist. Alles in Ordnung? Nein, nicht ganz.

Die Nachfrage gilt folglich den notwendigen Ergänzungen bzw. den Alternativen zur fachlichen und auch zur zunehmend notwendiger werdenden überfachlichen Selbstorganisation. Prinzipiell sollen, das sagt auch die Denkschrift zur Forschungsfreiheit, Gesetzgebung und Verwaltung dann, wenn die Selbstorganisation nicht ausreicht, subsidiär eintreten. Ja zum Subsidiaritätsprinzip heißt freilich nicht Zustimmung zur Hypothese, der Staat werde schon richten, was der Selbstorganisation nicht gelingt. Aus der Diskussion um Markt- bzw. Staatsversagen wissen wir, daß die Effizienz staatlichen Handelns nicht hinreichend aus Marktversagen zu begründen ist. So verhält es sich auch mit den regulierenden Eingriffen in die Forschungsfreiheit; was die Selbstorganisation der Wissenschaft nicht leistet, muß noch lange nicht durch staatliche Regulierungen besser erbracht werden. Deshalb sollte die staatliche Seite auch der Versuchung widerstehen, den Ehrenkodex zu ergänzen.

Um dies nachzuvollziehen, bedarf es prinzipiell nicht der Markt-Staatsversagens-Analogie, sondern nur des Hinweises auf die Nicht-Identität notwendiger und hinreichender Bedingungen. Die Analogie ist aber auch sachlich hilfreich. Es geht in beiden Fällen darum, daß Steuerungssysteme, die sich in komplexen Zusammenhängen als fehlerhaft oder unzureichend erwiesen haben, nicht einfach durch dezisionistische Eingriffe verbessert werden können. Und es geht im besonderen Fall der Regulierung von Forschung darum, daß wir es mit einem in aller Regel hohen bis extremen Maß an Informationsasymmetrie zwischen Forschern, Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung zu tun haben. Informationsasymmetrie bedeutet z.B., daß Fachtermini, fachliche Zusammenhänge und empirische Fakten nicht auf beiden Seiten des Dialogs gleichermaßen bekannt sind. Beispiel: »Sinnvoll wäre es allerdings, für die Erzeugung von transgenen Tieren eine generelle Genehmigung einzuführen, da es sich methodisch um weitgehend etablierte Routineverfahren handelt.« (Denkschrift, S. 24) Alles klar? Zumindest nicht allen!

Trotzdem besteht die Aufgabe, Grenzen zu bestimmen, sowohl innerhalb der Wissenschaftlergemeinschaft als auch durch die Gesellschaft insgesamt. Die meine Generation prägenden Beispiele reichen von der Entwicklung der Atombombe damals bis gegenwärtig zur Ankündigung des Klonens von Menschen. Die Beispiele sind bewußt gewählt, weil sie lehren: was gibt uns eigentlich die Sicherheit anzunehmen, daß das, was bei der Atombombe nicht gelang, beim Menschenklonen sichergestellt werden kann, nämlich der Verzicht auf das Machbare? Nichts.

Aber es gibt Verfahren der Schadensbegrenzung. Das heißt, es geht nicht darum, bestimmte Ergebnisse durchzusetzen oder verhindern zu wollen, was angesichts der Unvorhersehbarkeit von Erkenntnissen letztlich nicht wirksam sein kann, sondern darum, Verfahrens- und Abstimmungsregeln innerhalb der Wissenschaftlergemeinschaft und in der Gesellschaft zu formulieren und einzuhalten. Deshalb spricht die DFG auch zu Recht von einem Ehrenkodex für gutes wissenschaftliches Verhalten, und es gibt gute Gründe dafür anzunehmen,

daß auch innerhalb der Wissenschaftlergemeinschaft neue Formen der Teilhabe an wissenschaftlicher Öffentlichkeit entwickelt werden müssen.

Gesamtgesellschaftliche Öffentlichkeit ist nicht mehr national beschränkbar. Spätestens seit der Konferenz in Rio 1993, weiß die Weltöffentlichkeit, daß es um die globale Dimension geht und gleichzeitig, wie schwer es ist, den globalen Konsens zu erreichen. Seit die Bundesrepublik durch zeitweilige selbstverordnete Abstinenz einen internationalen Entwicklungsrückstand in der Gentechnologie erlebte, wissen wir, daß diese Enthaltsamkeit die Schaffung von Arbeitsplätzen bei uns verhindert, aber die Gefahren für uns nicht gebannt hat. Im Rahmen der Bioethik-Konvention (Internationales Menschenrechtsübereinkommen des Europarates zur Biomedizin) müssen wir uns an den Gedanken gewöhnen, daß im Falle des Beitritts der Bundesrepublik mehr Einflußmöglichkeiten im Sinne unserer Wertvorstellungen bestehen als draußen vor der Tür. Das Abkommen regelt im Kapitel über wissenschaftliche Forschung den Schutz von Personen bei Forschungsvorhaben und die Forschung an Embryonen in vitro. Seine Bestimmungen zum Schutz des Menschen mögen zu unbestimmt erscheinen (z. B. die Regelung zur Abwägung der Risiken für die Person und den potentiellen Nutzen der Forschung in Art. 16, ii), gleichwohl erscheint es angezeigt, dem Abkommen beizutreten.

Aber so einfach ist es letztlich doch nicht. Denn mit der Einflußmöglichkeit finden ja nicht nur ethische, sondern auch wirtschaftliche Ziele unserer Gesellschaft Eingang. Und wir können nicht vorhersagen, in welchem Umfang die einen oder anderen sich durchsetzen werden und inwieweit sie zueinander in Widerspruch stehen. Schließlich sind die Parallelen zu Entscheidungen über kritische Mitwirkung in bzw. den Widerstand gegen totalitäre Gesellschaftsordnungen – und insbesondere deren Auswirkungen für die Forschung – bei uns in Deutschland allgegenwärtig. Draußen vor der Tür bleiben, kann in einem Fall deshalb durchaus das Mittel der Wahl sein, während im anderen der Verzicht auf Mitwirkungsmöglichkeiten töricht erscheint.

2. Dilemmata kann man beklagen. Wer mit ihnen umgehen will, muß Verfahren finden, um auch ›verfahrene‹ Situationen auszuloten. Verhaltenskodizes innerhalb wissenschaftlicher Öffentlichkeit und die Voraussetzungen zu ihrer Einhaltung gehören ebenso dazu, wie die Gestaltung des Dialogs zwischen der Gesellschaft und der für sie im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Forschungsfreiheit tätigen Wissenschaft. Davon soll hier die Rede sein.

2.1. Es fängt bei uns Wissenschaftlern selbst an. Zum Beispiel: Lieber Herr Herausgeber, für Ihr Vertrauen, mir die Begutachtung der geplanten Veröffentlichung zu übertragen, danke ich Ihnen. Gern bin ich dazu bereit. Allerdings bitte ich Sie bei der Würdigung meiner Stellungnahme zu berücksichtigen, daß ich mit dem Antragsteller durch gemeinsame wissenschaftliche Aktivitäten verbunden bin. Oder: Sehr verehrte Frau Herausgeberin, das mir ohne Bekanntgabe des Verfassers zugesandte Manuskript referiere ich gern. Bitte berücksichtigen Sie bei meiner Stellungnahme, daß ich aufgrund der Kenntnis der einschlägigen Literatur recht zweifelsfrei die Autorin identifizieren konnte und daher in meiner Würdigung trotz besten Bemühens möglicherweise nicht so objektiv bin, wie Sie es mit Ihrem Verfahren erreichen wollten.

Findet eine solche Selbstkontrolle bei uns statt? Ja, hier ein Beispiel: »Werden Soziologen und Soziologinnen um Einschätzungen von Personen, Manuskripten, Forschungsanträgen gebeten, so sind solche Bitten um Begutachtung im Fall von Interessenkonflikten abzulehnen.« (Deutsche Gesellschaft für Soziologie/Berufsverband Deutscher Soziologen: Ethik-Kodex, in: Forschungsfreiheit, S. 134).

Wer freilich wäre so blauäugig zu behaupten, die Befolgung dieser Regel wäre in der rigorosen Form der einleitenden Beispielsätze allgemeine Praxis? Wird nicht im Gegenteil häufig auf die Reputation des/der Kollegin verwiesen und daraus die Vermutung guter wissenschaftlicher Arbeit auch im geplanten Projekt abgeleitet? Gibt es keine ›Seilschaften‹, ›Zitierkartelle‹, ›Selbstbedienungsläden‹ und daraus resultierende Zutrittsbeschränkungen für andere Bewerber um Forschungsförderung und Publikation? Gewiß, es gibt all dies. Und trotzdem ist darauf zu beharren, daß Mängel der Selbstorganisation, zuallererst durch Verbesserung der Selbstorganisation selbst bei Gewährleistung höchstmöglicher Öffentlichkeit, auszugleichen sind. Denn es ist schwer vorstellbar, daß bei bestem Wissen, Können und Engagement andere als Wissenschaftler selbst Seilschaften, Zitierkartelle, Selbstbedienungsläden und daraus resultierende Zutrittsbeschränkungen besser erkennen, aufdecken, anprangern, aufbrechen können. Freilich kann sie dabei die allgemeine Öffentlichkeit unterstützen. Vorzüglicher Wissenschaftsjournalismus kann dies nachdrücklich befördern.

2.2. »Zu ernsten ethischen Problemen führt (...) der Umgang mit befruchteten menschlichen Eizellen (...). In Deutschland verbietet das Embryonenschutzgesetz jegliches Experiment, und dabei sollte es bleiben« (Jens Reich in: *Die Zeit* vom 15. 01. 98). Trotz der standesrechtlichen Richtlinien und der Selbstbindungen der Wissenhaft hat der Gesetzgeber eine zusätzliche Schranke gesetzt. Die subsidiäre Aufgabe des Gesetzgebers begründet die Denkschrift der DFG nach Abhandlung der Selbstregulierung durch die Wissenschaftlergemeinschaft so: »Der Gesetzgeber ist grundsätzlich erst dann, wenn diese Instrumente voraussichtlich oder erwiesenermaßen nicht ausreichen, also subsidiär gefordert; dies namentlich für die Bereiche, in denen er durch Gebote und Verbote die Forschungsanlage, die Forscherqualifikation, die Forschungsziele, -gegenstände und -methoden regeln will, was im allgemeinen im Wege von Genehmigungsverfahren, zumindest aber durch Anzeigepflichten umgesetzt wird« (Denkschrift, S. 14 f.).

Was gibt uns eigentlich die Sicherheit anzunehmen, daß das, was bei der Atombombe nicht gelang, beim Menschenklonen sichergestellt werden kann, nämlich der Verzicht auf das Machbare? Nichts.

Damit sollen grundsätzlich zwei Ziele verfolgt werden, Gefahrenabwehr und Durchsetzung moralischer Grundentscheidungen.

Es ist erstens leicht zu erkennen, daß über die Existenz und Wahrscheinlichkeit von Gefahren und deren Bewertung innerhalb der Wissenschaftlergemeinschaft wie der Gesellschaft, sowie zwischen beiden, unterschiedliche Erkenntnisse und Auffassungen bestehen. In einer pluralistischen Gesellschaft muß zweitens davon ausgegangen werden, daß auch moralische Grundentscheidungen kontrovers sind. Dies läßt sich exemplarisch an der Auseinandersetzung um Tierversuche darstellen. Die DFG geht davon aus, daß dies das Feld für die meisten und spektakulärsten Forschungsbehinderungen ist. Tierschutz wurde zwar als Ausdruck moralischen Denkens und Handelns von allen Seiten bejaht. Freilich seien die Folgerungen daraus unterschiedlich. Die DFG beklagt die Disproportionalität »mit der das deutsche Tierschutzgesetz die Tierversuche in der Forschung erheblich strengeren Reglementierungen unterwirft als die Nutzung und den Umgang mit Haus-, Nutz- und Jagdtieren sowie ›Schädlingen‹ wie Mäusen, Ratten oder Füchsen« (S. 17).

Gegen kontroverse moralische Auffassungen ist nichts einzuwenden, schwieriger ist der Umgang mit einem echten oder unterstellten Rationalitätsgefälle, d. h. einem unterschiedlichen Erkenntnisstand zwischen Wissenschaft und Praxis. Rationalitätsgefälle ist kein Synonym für Informationsasymmetrie (s. o.). Es geht darum, daß nicht wenige Wissenschaftler denen, die der Forschungsfreiheit Grenzen setzen wollen, eine geringere Kompetenz im Vergleich zu sich selbst unterstellen und daraus die Forderung ableiten, ihre wissenschaftlichen Ziele mit Vorrang durchzusetzen, wie dies in der Denkschrift an einer Reihe von Stellen geschieht. Wird dagegen die Autonomie der Praxis im Umgang mit wissenschaftlich produziertem Wissen ins Auge gefaßt, »stellt sich dieser ›Umgang‹ als ein aktiver Adaptionsprozeß dar, in dessen Verlauf selbst nachgefragte oder vorgefundene Deutungsmuster eines anderen Typs auf die eigenen Referenzpunkte bezogen, ›kleingearbeitet‹, nach Maßgabe der eigenen Rationalität integriert und selbst verändert werden«. (U. Beck und W. Bonss, Was will und wem dient Verwendungsforschung? Einleitung zur Ad-hoc-Gruppe des DFG-Schwerpunktprogramms »Verwendung sozial-wissenschaftlicher Ergebnisse«, 1985).

Aus all dem folgt, daß die Entscheidung über den Subsidiaritätsfall und die angemessene Reaktion darauf, nur im Dialog zwischen Wissenschaft und Politik unter Beachtung demokratischer Spielregeln vorzubereiten ist. Diese Aussage steht ganz offensichtlich in voller Übereinstimmung mit der Denkschrift, reflektiert in der Begründung Grundlagen eines DFG-Schwerpunktprogramms, relativiert indes Erwartungen der Wissenschaft, die Denkschrift könne für jedwedes Forschungsfreiheitsbegehren zum Eideshelfer herangezogen werden. Die Denkschrift reklamiert nur zutreffend, »daß jede Einschränkung der Forschungsfreiheit ihrerseits einer Rechtfertigung bedarf« (Denkschrift, S. 10).

Solche Rechtfertigung setzt wissenschaftlichen und öffentlichen Diskurs, das Benennen und Bearbeiten von Konflikten, das Aufbrechen von Vorurteilen voraus und bietet im demokratischen Prozeß gefundene Lösungen zur Akzeptanz an. Ausgang ungewiß. Überlegenere Alternative? Ich sehe keine.

2.3. Einschränkungen der Forschungsfreiheit entstehen häufig indirekt, indem die Forschung von Gesetzgebung und Verwaltung durch die undifferenzierte Anwendung gleicher Maßstäbe, wie sie z. B. für Wirtschaft und Verwaltung gelten sollen, in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt wird. Die Denkschrift geht in dieser Hinsicht auf die Daten- und Umweltschutzgesetzgebung ein. »Wir sind sehr interessiert an den Ergebnissen ihrer Untersuchung, wie steht es übrigens mit der wirtschaftlichen Situation unseres Nachbarn?« Auf diese Frage des Chefs eines andalusischen Industrieunternehmens antwortete ich als DFG-Stipendiat 1969 sinngemäß: »Ich dürfte von ihnen keine einzige Auskunft über Ihren Betrieb erhalten, wenn ich diese Frage beantwortete.« Ich bekam die benötigten Auskünfte. In der Denkschrift (S. 43) heißt es dazu: »Die Wissenschaftler haben selbst ein großes Interesse an einem wirksamen Datenschutz, sind sie doch auf die freiwillige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und die wahrheitsgemäße Beantwortung ihrer Fragen angewiesen.«

In diesem wie in ähnlich gelagerten Fällen geht es also darum, daß notwendige Gesetze wie das Datenschutzgesetz mit Forschungsklauseln versehen werden, die unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zur Verarbeitung von Individualdaten und die anonymisierte Verwendung der mit ihnen gewonnenen Ergebnisse ermöglichen. Die Diskussion zwischen Datenschutzbeauftragten und Wissenschaftlern über faktische Anonymisierung und die Bereitstellung von public-use-files von Individualdatensätzen sind dafür gute Beispiele. Die DFG hat im übrigen mit Recht darauf hingewiesen, daß die überzogene Auslegung von Datenschutzerfordernissen zur Abwehr mißliebiger Forschungsvorhaben eingesetzt werden könnte. Schließlich kann das Datenschutzargument als Marktzutrittsbeschränkung gegen konkurrierende Forschergruppen mißbraucht werden. Die diesbezüglichen Empfehlungen der DFG unterstütze ich. Zum Beispiel geht es um Präzisierung

des Begriffs Anonymität im Sinne der faktischen Anonymität; Einschränkung der Zweckbindungs- und Zustimmungserfordernisse; Ermöglichung des Zugangs zu und der Nutzung von Daten der öffentlichen Verwaltung (S. 53).

Forschungsklauseln, also Sonderregelungen für die wissenschaftliche Arbeit an Sachverhalten, die in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Praxis im allgemeinen gezielt zur Schadensabwehr normiert sind, sind auch in anderen Bereichen geboten. »Die Praxis zeigt, daß auch die klassischen Umweltgesetze einen forschungsbehindernden Effekt haben können. Das gilt dann, wenn die betreffende Regelung sich am Schädigungspotential industrieller Einrichtungen orientiert, die nur eine kleine Zahl unweltschädigender Stoffe, diese jedoch in großen Mengen zu entsorgen haben. Für Forschungslaboratorien, bei denen als ›Kleinverbrauchern‹ meist eine große Anzahl verschiedener Stoffe, diese aber nur in kleinen Mengen, anfällt, stellt eine solche Gleichbehandlung somit eine Übermaßregelung dar.« Das ist nicht von der Hand zu weisen. Wird der Gedanke bezogen auf konkrete Beispiele durchgespielt, erweist sich auch hier die Notwendigkeit der Konkretisierung im Diskurs (z. B. zwischen Wissenschaftlern, Naturschützern, Umweltschutzbehörden und Nachbarn). Das diskursive Verfahren hat schließlich den Vorteil der Offenheit gegenüber der Widerlegung nicht nur jetzt, sondern auch durch künftige Erfahrungen in Wissenschaft und Gesellschaft.

Dies alles ist wohl zu sagen, verantwortlich zu gestalten, ordentlich umzusetzen, voller Widersprüche, gibt keinen Anlaß zu Illusionen, wird trotzdem nicht als Begründung für Resignation akzeptiert. Anders ausgedrückt: Die Frage nach einer Balance im Verhältnis von Wissenschaft-Politik-Wirtschaft bleibt immer wieder offen, insbesondere die Frage danach, wer im konkreten Fall von wem legitimiert wird und von wem über Freiheiten und Begrenzungen zu entscheiden sein wird.

... mit der Einflußmöglichkeit finden ja nicht nur ethische, sondern auch wirtschaftliche Ziele unserer Gesellschaft Eingang. Und wir können nicht vorhersagen, in welchem Umfang die einen oder die anderen sich durchsetzen werden und inwieweit sie zueinander im Widerspruch stehen.

3. Wessen Freiheit? Eine Nachbemerkung. Forschungsfreiheit meint Freiheit von Forscherinnen und Forschern. Freilich sind gerade in unserem Wissenschaftssystem nicht alle Wissenschaftler gleich frei. Junge Wissenschaftler bekommen häufig erst spät Gelegenheit, selbständig über ihre Forschungsgegenstände und -verfahren im wissenschaftlichen Wettbewerb zu entscheiden, sie bleiben im internationalen Vergleich relativ lange in einer wissenschaftlich unselbständigen Position. Freilich gibt es viele rühmliche Gegenbeispiele. Und herausragenden Nachwuchswissenschaftlern gelingt es häufig, sich früh auf die Schultern ihrer Vorgänger und Lehrer zu stellen. Aber die Personalstruktur unserer Universitäten hat dem qualifizierten Nachwuchs in der Regel zu lange Zeit die Flügel gestutzt. Daß dabei jungen Frauen gemessen an ihren Leistungen im Studium und – soweit sie dahin kommen – in der Promotionsphase immer noch systematisch unterdurchschnittliche Chancen gegenüber jungen Männern eröffnet werden, bleibt ein zusätzliches Ärgernis.

Auch deshalb brauchen wir eine andere Personalstruktur und eine Qualifizierung der Nachwuchsförderung. Im Zugang zu Forschungsressourcen sollte an den Hochschulen und Forschungseinrichtungen kein Unterschied zwischen Professoren und promovierten Nachwuchswissenschaftlern bestehen.

In der Zukunftsperspektive ist für mich ein zentraler Punkt: wer den wissenschaftsöffentlichen Diskurs fördern will, muß dafür sorgen, daß qualifizierte junge Wissenschaftler früh ›Stimme‹ und ›Gehör‹ erhalten, ohne deshalb den Ordinarius fragen zu müssen. Gewiß werden sie auch im Dialog mit der Erfahrung der Alten weiter wachsen können. »Alter ist nicht nur eine Tugend, junger Herr«, sagte mir Erich Egner, mein Doktorvater. Dieser Satz war so recht ein Stück aus dem Spiegelkabinett: »Gewiß nicht nur, freilich schon auch«, aber am Ende eine klare Aufforderung an die junge Generation, um deren Freiheit es künftig insbesondere gehen muß.